

# **Kirchenprivilegien**

## **Religionsgemeinschaften und der Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Ein Vortrag von Gunnar Schedel**

# Körperschaftsstatus

## „Körperschaft des öffentlichen Rechts“

dient „öffentlichen Zwecken“; ihr „stehen im Allgemeinen hoheitliche Befugnisse zu“, sie handelt öffentlich-rechtlich

sie entspringt nicht privatem Handeln, sondern einem „Hoheitsakt“ (i.d.R. einem Gesetz)

- Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirke usw.)
- Verbandskörperschaften („Zweckverbände“)
- Realkörperschaften (Kammern wie IHK)
- Personalkörperschaften (Kammern wie Ärztekammer)
- Kollegialkörperschaften (Bundestag)

# Körperschaftsstatus

## Religionsgesellschaften

sind nicht Teil des Staates, sondern der Zivilgesellschaft  
sie nehmen keine staatlichen Aufgaben wahr, allenfalls  
öffentliche

sie verfügen weder über Gebietshoheit noch besteht eine  
Pflichtmitgliedschaft

sie unterliegen aufgrund der Trennung von Staat und Kirche  
nicht staatlicher Rechtsaufsicht

sie reklamieren für sich, grundrechtsfähig zu sein

Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts *sui generis*

# historische Grundlagen

mit der Novemberrevolution von 1918 werden mit der Monarchie auch die staatskirchlichen Strukturen beseitigt vor allem die Sozialdemokratie drängt auf eine Trennung von Staat und Kirche, während das Zentrum die hervorgehobene Rolle der Kirchen soweit wie möglich erhalten will

in der Weimarer Reichsverfassung ist der Abschnitt über Religion und Religionsgesellschaften ein Kompromiss

Art. 137, Abs. 5

„Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts“

# KdöR – aktueller Stand

neben die „geborenen“ treten heute zunehmend „gekorene“ Körperschaften des öffentlichen Rechts

die Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus sind gering; zuständig sind die Bundesländer

- Gewähr der Dauer
- Rechtstreue

juristische Auseinandersetzungen um Verleihung des Körperschaftsstatus an die Zeugen Jehovas  
Ahmadiyya als einzige muslimische Religionsgesellschaft

# KdöR – das Beispiel NRW

## **Nordrhein-Westfalen** (Auswahl, insg. ca. 43 + davon 21 jüdische Gemeinden)

Die (Erz-) Diözesen der Römisch-Katholischen Kirche, ihre Kirchengemeinden und Kirchenverbände

Die Ev. Kirche im Rheinland, die Ev. Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen

Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Nordrhein-Westfalen

Mennonitengemeinde Krefeld

Die Heilsarmee in Deutschland

Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen

Griechisch-Orthodoxe Metropole in Deutschland

Evangelisch-methodistische Kirche in Nordwestdeutschland

Ev.-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Immanuelskirche Bochum, Derschlag, Gelsenkirchen – Erlöserkirche

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptistengemeinde) Wetter-Grundschoßel

Herrnhuter Brüdergemeinde in Nordrhein-Westfalen

Niederländisch-Reformierte Gemeinde zu Wuppertal

# Rechte und Privilegien

## Rechte:

KdöR handeln „öffentlich-rechtlich“ (zuständig sind nicht Zivilgerichte, sondern Verwaltungsgerichte)

öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse („Kirchenbeamte“)

Kirchensteuerrecht (GG/WRV)

Parochialrecht

Insolvenzunfähigkeit

## Privilegien:

Immobilienhandel ohne staatliche Kontrolle

Drittsenderechte im Rundfunk

Befreiung von Steuer und Gebühren

Posten in Gremien (Bundesprüfstelle, Ethikrat)

# Probleme und Kritik

der Körperschaftsstatus darf nicht zu „Wettbewerbvorteilen“ führen; Religionsgesellschaften müssen unter den gleichen Voraussetzungen wie alle anderen zivilgesellschaftlichen Akteure handeln

eine Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften ist auch bei extensiver Ausweitung der Vergabepaxis nicht möglich

da eine Verknüpfung der Gewährung des Körperschaftsstatus an inhaltliche Punkte nicht möglich ist, spielt eine Ausweitung letztlich der religiösen Rechten in die Karten



# Probleme und Kritik

## Sonderfall Islam

aufgrund der anderen Organisationsform gibt es Probleme, wem der Körperschaftsstatus zu gewähren wäre (Dachverbände, Moscheegemeinden)

eine Debatte um etwaige Gesetzestreue wäre in vielen Fällen dringend notwendig, zugleich aber problematisch, wenn sie nur bei islamischen Organisationen geführt würde

Problemfall DITIB als einer de facto dem türkischen Staat zuzuordnenden Einrichtung (DIYANET)

# Perspektiven

Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Status für Religionsgesellschaften, die sich zukünftig privatrechtlich organisieren

--> bedarf einer verfassungsändernden Mehrheit

Aufhebung der einfachrechtlich begründeten Sonderregelungen, die mittelbar mit dem Körperschaftsstatus zusammenhängen

die kirchliche Privilegien häufig „mehrfach gesichert“ sind, steht eine langfristige Debatte an

Rückführung der Vorstellung eines „Selbstbestimmungsrechts“ auf das in der Verfassung festgelegte Selbstverwaltungsrecht

# Ich danke für die Aufmerksamkeit

„Die Aufhebung der Religion als des illusorischen Glücks des Volkes ist die Forderung seines wirklichen Glücks. (...) Die Kritik der Religion ist also im Keim die Kritik des Jammertals, dessen Heiligenschein die Religion ist.“

